

## Lösungsvorschlag

### Abschlussprüfung Steuerfachangestellte Winter 2015/2016

#### Rechnungswesen

Die Prüfungsaufgaben der Winterprüfung 2015/2016 finden Sie auf der Homepage Ihrer am Prüfungsverbund beteiligten Steuerberaterkammer bzw. auf der Homepage der Steuerberaterkammer Niedersachsen.

#### **Bearbeitungshinweise:**

- Achten Sie bei der Aufgabenstellung genau darauf, ob Paragraphen zu anzugeben sind.
- Aktualisierungen der Prüfungsaufgaben auf den Rechtsstand 31.12.2019 finden Sie auf Seite 1 der Lösungshinweise. Dies sollten Sie sich vorab durchlesen.

Ihre Meinung ist mir wichtig! Was gefällt Ihnen gut? Was kann ich noch verbessern? Senden Sie eine E-Mail an [info@steuerfachschule-hartl.de](mailto:info@steuerfachschule-hartl.de). Über eine Rückmeldung würde ich mich freuen.

Diese Unterlagen wurden mit großer Sorgfalt erstellt und geprüft. Trotzdem können Fehler nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit der Lösungen kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Copyright 2020 by Christoph Hartl, Augsburg

Dieses Werk und alle seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung außerhalb des Urheberrechtsgesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung des Herausgebers (Christoph Hartl) unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Microverfilmung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Zustimmung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

**Aktualisierung der Sachverhalte auf den Rechtsstand 31.12.2019**

- Neufassung des § 7g EStG für nach dem 31. 12. 2015 endende Wirtschaftsjahre.

AP Winter 2015/2016	Sachverhalt	aktualisiert
<p><b>Teil II:</b> <b>Laufende Buchungen u. Abschlussbuchungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Aufgabe 7</b></li> </ul>	<p>Am 28. Okt. 2014 erwirbt Müller von einem Hersteller in Berlin eine Verpackungsmaschine für 30.000 € zzgl. USt. Er bezahlt die Rechnung sofort per Banküberweisung und bucht die Anschaffung ordnungsgemäß. Für den Kauf hat Müller in 2013 zulässigerweise einen Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 10.000,00 EUR gebildet.</p>	<p>Am 28. Okt. <b>2019</b> erwirbt Müller von einem Hersteller in Berlin eine Verpackungsmaschine für 30.000 € zzgl. USt. Er bezahlt die Rechnung sofort per Banküberweisung und bucht die Anschaffung ordnungsgemäß. Für den Kauf hat Müller in <b>2018</b> zulässigerweise einen Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 10.000,00 EUR gebildet.</p> <p><b>Herr Müller ordnet dieser Investition den Investitionsabzugsbetrag aus 2018 in voller Höhe zu.</b></p>

Teil I: Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

	Erklärung/Berechnung	BE +	BE ./.	BA +	BA ./.
		89.750,00		42.380,00	
1.	B im Jahr der Zahlung (Folgejahr) Abflussprinzip (Hinweis: § 11 Abs. 2 EStG) 3.750,00 x 1,19 =				4.462,50
2.	BA im Jahr der Zahlung, Abflussprinzip geschuldete Erwerbsumsatzsteuer = BE Vorsteuer innergemeinschaftl. Erwerb = BA	380,00		2.000,00 380,00	
3.	BE erst im Zeitpunkt des Zuflusses. Zuflussprinzip (Hinweis: § 11 Abs. 1 EStG)		595,00		
4.	Die Anschaffungskosten der Stoffe sind im Zeitpunkt der Zahlung BA. Bestandsveränderungen werden nicht erfasst.	--	--	--	--
5.	Computerprogramm = Trivialprogramm <u>Hinweis:</u> Trivialprogramme sind abnutzbare bewegliche und selbständig nutzbare Wirtschaftsgüter (Hinweis: R 5.5 Abs. 1 Satz 2 EStR)  GWG Sofortabzug (Hinweis § 6 Abs. 2 EStG, § 4 Abs. 3 Satz 3 EStG)  Gezahlte Vorsteuer = BA			350,00 66,50	
6.	Die Miete ist eine regelmäßig wiederkehrende Ausgabe.  Fälligkeit und Zahlung liegen innerhalb der 10-Tage-Regel. → BA im Folgejahr (Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit) (Hinweis: § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG)				1.200,00

Teil I: Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

	Erklärung/Berechnung	BE +	BE ./.	BA +	BA ./.
7.	<p>Bewirtungsbeleg:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ abzugsfähig 70% v. (183,20/1,19) =</li> <li>▪ nicht abzugsfähig 30% v. (183,20/1,19) = 46,18 (Hinweis: § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG)</li> <li>• Vorsteuer = BA (183,20/119) x 19 =</li> </ul> <p>Trinkgeld: 70% v. (200,00 – 183,20) =</p> <p><u>Hinweis:</u> Gezahltes Trinkgeld</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ gehört zu den Bewirtungsaufwendungen (R 4.10 Abs. 5 EStR)</li> <li>▪ ist im Verhältnis 30/70 aufzuteilen</li> <li>▪ enthält keine Vorsteuer.</li> </ul> <p><u>Nachweis der Trinkgeldzahlung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ der Trinkgeldempfänger quittiert den Erhalt des Trinkgelds oder</li> <li>▪ Eigenbeleg</li> </ul> <p><b>Alternativ:</b> Bewirtungsaufwendungen (100%) = BA Der steuerlich nicht abzugsfähige Teil (51,23 €) ist dem betrieblichen Gewinn hinzuzurechnen (siehe unten).</p>			107,76  29,25  11,76	
8.	<p>Geschenk Kunde &gt; 35 € (netto) nicht abzugsfähige BA (Hinweis: § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG)</p> <p><b>alternativ:</b> Die Anschaffungskosten des Geschenks i. H. v. 38 € unterliegen dem Betriebsausgabenabzugsverbot nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG. Sie sind im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung hinzuzurechnen (siehe unten).</p> <p><u>Hinweis:</u> Die nicht abziehbare Vorsteuer gehört zu den Anschaffungskosten (Umkehrschluss aus § 9b Abs. 1 EStG).</p>				38,00  (--)
9.	<p>Die Anschaffungskosten der gestohlenen Handtasche sind bereits bei Zahlung sofort und in voller Höhe Betriebsausgaben. Diebstahl keine BA</p>				299,00

Teil I: Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

	Erklärung/Berechnung	BE +	BE ./.	BA +	BA ./.
10.	<p><b>Kauf Designerschuhe</b>                      BA im Jahr der Zahlung                      Abflussprinzip (Hinweis: § 11 Abs. 2 EStG)</p> <p>Gezahlte Vorsteuer = BA</p> <p><b>Entnahme Designerschuhe</b>  <u>Ertragsteuerliche Behandlung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Bewertung mit dem Teilwert</b>                      (Hinweis: § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG)</li> <li>▪ <b>Teilwert = BE</b>  <u>Hinweis:</u> Bei Waren entspricht der Teilwert den Wiederbeschaffungskosten (H 6.7 "Teilwertvermutungen Nr. 4 "EStH)</li> </ul> <p>Der Teilwert ist in der Aufgabenstellung nicht angegeben. Unterstellt wird, dass der Netto-Einkaufspreis pro Paar 3.900,00/10 Stück = 390,00 den Wiederbeschaffungskosten entspricht.</p> <p><u>Umsatzsteuerliche Behandlung</u>                      Umsatzsteuer = BE, 19% v. 390,00 =</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gegenstandsentnahmen unterliegen der Wertabgabenbesteuerung (§ 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 UStG).</li> <li>▪ Bemessungsgrundlage sind die Wiederbeschaffungskosten (§ 10 Abs. 4 Nr. 1 UStG).</li> </ul>	390,00		3.900,00  741,00	
	Spaltensummen	90.594,10	595,00	49.966,27	5.999,50
	BE/BA	89.999,10		43.966,77	
	Betrieblicher Gewinn	46.032,33 (51,23)	Nr. 7 alternative Lösung Hinzurechnung der nicht abziehbaren Bewirtungsaufwendungen		
		(38,00)	Nr. 8 alternative Lösung Hinzurechnung Geschenk nicht abziehbar		
	<b>Steuerlicher Gewinn</b>	<b>46.032,33</b>			

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2019)  
**Rechnungswesen Winter 2015/2016**

**Teil II: Laufende Buchungen und Abschlussbuchungen**

1.1	6700 (4700)	1.385,00	an	3310 (1610)	1.648,15
	1400 (1570)	263,15			

1.2	3310 (1610)	1.648,15	an	1800 (1200)	1.617,21
				6700 (4700)	26,00
				1400 (1570)	4,94
	Nettoskonto: 2% v. 1.300,00 = 26,00				

2.1	1210 (1410)	181,90	an	4315 (8315)	170,00
				3807 (1777)	11,90
<u>Hinweis:</u> Die Lieferung von Käse unterliegt dem ermäßigten Steuersatz von 7% (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG, Anlage 2 zum UStG).					

2.2	4726 (8726)	17,00	an	1210 (1410)	18,19
	3807 (1777)	1,19			

3.1	5425 (3420)	1.550,00	an	3310 (1610)	1.550,00
	1402 (1572)	294,50	an	3802 (1772)	294,50

3.2	3310 (1610)	600,00	an	5425 (3420)	600,00
	3802 (1772)	114,00	an	1402 (1572)	114,00

4.1	1600 (1000)	238,00	an	4000 (8000)	200,00
				3800 (1770)	38,00

4.2	4000 (8000)	200,00	an	4120 (8120)	200,00
	3800 (1770)	38,00		1800 (1200)	38,00

5.	6345 (4280)	180,00	an	3500 (1700)	214,20
	1434 (1548)	34,20			
	1.080,00 – 900,00 = 180,00				
	205,20 – 171,00 = 34,20				

6.	3820 (1780)	5.700,00	an	1800 (1200)	5.700,00
	7.600,00 – 1.900,00 = 5.700,00				

**7.1 Der Sachverhalt wurde aufgrund der Neufassung des § 7g EStG geändert (siehe Seite 1).**Außerbilanzielle gewinnerhöhende Hinzurechnung (Hinweis: § 7g Abs. 2 EStG)

40% v. 30.000,00 = 12.000,00, maximal 10.000,00 (IAB)

AK-Kürzung (Hinweis: § 7g Abs. 2 EStG)

40% v. 30.000,00 = 12.000,00, maximal 10.000,00 (IAB)

6243 (4853) 10.000,00 an 0440 (0240) 10.000,00

AfA-Bemessungsgrundlage

Anschaffungskosten 30.000,00

./. Anschaffungskosten-Kürzung ./ 10.000,0020.000,00Sonderabschreibung (Hinweis: § 7g Abs. 5 EStG)

20% v. 20.000,00 = 4.000,00

6241 (4851) 4.000,00 an 0440 (0240) 4.000,00

Hinweis: Keine zeitanteilige Berücksichtigung der Sonderabschreibung im Jahr der Anschaffung (Jahresbetrag).Lineare AfA (Hinweis: § 7 Abs. 1 EStG)

Ansatz der Nutzungsdauer laut amtlicher AfA-Tabelle (13 Jahre).

20.000,00/13 Jahre = 1.538,46

3/12 v. 1.538,46 = 384,61

6220 (4830) 384,61 an 0440 (0240) 384,61

Hinweis:

Die Abschreibungsdauer bemisst sich bei beweglichen Wirtschaftsgütern grundsätzlich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (§ 7 Abs. 1 EStG). Einen Richtwert für die Ermittlung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer liefern die amtlichen AfA-Tabellen. In den „Allgemeinen Vorbemerkungen zu den AfA-Tabellen heißt es: „Die in den AfA-Tabellen angegebene Nutzungsdauer dient als Anhaltspunkt für die Beurteilung der Angemessenheit der steuerlichen Absetzung für Abnutzung.“ Steuerpflichtige können in begründeten und nachgewiesenen Fällen eine kürzere Nutzungsdauer geltend machen. Die Finanzämter sind an die AfA-Tabellen des BMF gebunden, sie haben den Charakter einer Dienstanweisung. Kann das Finanzamt eine längere als die lt. AfA-Tabelle vorgesehene Nutzungsdauer zugrunde legen? Das Finanzgericht Niedersachsen vertritt in seinem Urteil vom 09.07.2014 – 9k 98/14 die Auffassung, dass das Finanzamt nicht einfach eine längere als die amtlich vorgesehene Nutzungsdauer annehmen darf.

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2019)

**Rechnungswesen Winter 2015/2016**

7.2 Wertansatz Handelsbilanz

Anschaffungskosten	30.000,00
Abschreibung	<u>./ 500,00</u>
	<u>29.500,00</u>

Planmäßige Abschreibung (Hinweis: § 253 Abs. 3 HGB)

30.000,00/15 Jahre = 2.000,00

2.000,00 x 3/12 = 500,00

Hinweis:

Handelsrechtlich ist die Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG nicht zulässig.

8.1	1800 (1200)	800,00	an	4860 (2750)	800,00
-----	-------------	--------	----	-------------	--------

Hinweis: Die Vermietungsumsätze sind umsatzsteuerfrei (§ 4 Nr. 12 Buchstabe a UStG). Müller kann auf die Steuerbefreiung nicht verzichten, weil die Versicherungsagentur die Räume für steuerfreie Ausgangsumsätze (§ 4 Nr. 11 UStG) verwendet, die den Vorsteuerabzug ausschließen (Optionsverbot, § 9 Abs. 2 UStG).

8.2	1800 (1200)	952,00	an	4860 (2750)	800,00
				3800 (1770)	152,00

Hinweis: Die Vermietungsumsätze des Unternehmers Müller sind umsatzsteuerfrei (§ 4 Nr. 12 Buchstabe a UStG). Müller kann auf die Steuerbefreiung verzichten, weil der Rechtsanwalt die Räume für Umsätze verwendet, die zum Vorsteuerabzug berechtigen (§ 9 Abs. 1 u. 2 UStG).

8.3	6490 (4809)	26.187,50	an	3310 (1610)	29.750,00
	1400 (1570)	3.562,50			

Aufteilung der Vorsteuer (Hinweis: § 15 Abs. 4 UStG)

- abziehbar:  $4.750,00 \times \frac{600}{800} = 3.562,50$
- nicht abziehbar:  $4.750,00 \times \frac{200}{800} = 1.187,50$

Hinweis: Die nicht abziehbare Vorsteuer i. H. v. 1.187,50 gehört zu den Aufwendungen der Dachreparatur (Umkehrschluss aus § 9b Abs. 1 EStG).



9.	6110 (4130)	380,00	an	3500 (1700)	380,00
	Jahresbeitrag lt. Bescheid			980,00	
	abzgl. Vorauszahlungen,			<u>/. 600,00</u>	
	4x150,00 =				
	Verbindlichkeit zum 31.12.14			<u>380,00</u>	

10.1	<u>Handelsbilanz</u>				
	5200 (3200)	15.000,00		1140 (3980)	15.000,00
<u>Hinweis:</u>	Handelsrechtlich besteht bereits bei einer nur vorübergehenden Wertminderung die Pflicht zur Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert (strenges Niederstwertprinzip, § 253 Abs. 4 HGB)				

10.2	<u>Steuerbilanz</u>				
	1140 (3980)	25.000,00	an	5200 (3200)	25.000,00
<u>Hinweis:</u>	Steuerrechtlich besteht bei einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung ein Wahlrecht zur Abschreibung auf den niedrigeren Teilwert (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG). Da keine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung vorliegt, kann nicht auf den niedrigeren Teilwert abgeschrieben werden.				

11.	6825 (4950)	4.000,00	an	3070 (0970)	4.000,00
-----	-------------	----------	----	-------------	----------

12.1	6475 (4808)	500,00	an	3075 (0971)	500,00
<u>Hinweis:</u>	Handelsrechtlich ist nach § 249 Abs. 1 Nr. 1 HGB eine Rückstellung für im Geschäftsjahr unterlassene Instandhaltungsaufwendungen zu bilden, die in den ersten drei Monaten des folgenden Geschäftsjahres nachgeholt werden ( <b>Bilanzierungsgebot</b> ). Die nach den Grundsätzen des § 249 Abs. 1 Nr. 1 HGB gebildete Rückstellung ist auch in der Steuerbilanz anzusetzen (R 5.7 Abs. 11 EStR).				

12.2	Sowohl handelsrechtlich als auch steuerrechtlich ist die Bildung einer Rückstellung für unterlassene Instandhaltungen nicht zulässig, wenn die Instandhaltungsmaßnahme				
	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ nicht bis zum Ende des dritten Monats des folgenden Geschäftsjahres abgeschlossen ist oder</li> <li>➤ erst nach Ablauf der 3-Monats-Frist beginnt.</li> </ul>				
	Der Beginn der Instandhaltungsarbeiten liegt außerhalb der 3-Monats-Frist. → <b>Bilanzierungsverbot</b> . Keine Buchung zum 31.12.2014.				

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2019)  
**Rechnungswesen Winter 2015/2016**

13.	1246 ((0998)	4.945,38	an	4923 (2731)	4.945,38
	1800 (1200)	4.000,00	an	1240 (1460)	10.700,00
	6930 (2400)	5.630,25			
	3800 (1770)	1.069,75			
	<u>Geschätzter Forderungsausfall</u>			<u>Tatsächlicher Forderungsausfall</u>	
	10.700,00/1,19 = 8.991,60			10.700,00 – 4.000,00 = 6.700,00	
	55% v. 8.991,60 = 4.945,38			6.700,00/1,19 = 5.630,25	

14.	6650 (4660)	647,45	an	1600 (1000)	714,80
	1400 (1570)	67,35			

  

Reisekosten	brutto	netto	Steuer 19%	Steuer 7%
Bahnfahrkarte	251,80	211,60	40,20	
Hotel	350,00	327,10		22,90
Taxi	65,00	60,75		4,25
<u>Verpflegungs- pauschalen</u>				
Anreisetag	12,00	12,00	--	--
Zwischentag	24,00	24,00	--	--
Abreisetag	12,00	12,00	--	--
<b>gesamt</b>	<b>714,80</b>	<b>647,45</b>	<b>40,20</b>	<b>27,15</b>

Hinweis: Übernachtungskosten  
 Voraussetzung für den Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG ist, dass die Rechnung auf den Namen des Unternehmers ausgestellt ist oder eine Kleinbetragsrechnung i. S. d. § 33 UStDV vorliegt. Der Unternehmer ist damit aus den Übernachtungskosten anlässlich der beruflich bedingten Auswärtstätigkeit des Arbeitnehmers zum Vorsteuerabzug berechtigt. Kurzfristige Beherbergungsleistungen unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von 7% (§ 12 Abs. 2 Nr. 11).

15.1	<u>Private Fahrten: 1%-Regel</u> 1% x 27.300,00 (auf volle 100 € abgerundet) x 1 Monat = 273,00 (Hinweis: § 8 Abs. 2 Satz 2 EStG, R 8.1 Abs. 9 Nr. 1 LStR)	
	<u>Fahrten Wohnung - erste Tätigkeitsstätte: 0,03%-Regel</u> 0,03% x 27.300,00 (auf volle 100 € abgerundet) x 18 km x 1 Monat = <u>147,42</u> (Hinweis: § 8 Abs. 2 Satz 3 EStG, R 8.1 Abs. 9 Nr. 1 LStR)	
	<b>geldwerter Vorteil gesamt</b>	<b><u>420,42</u></b>

15.2	6000 (4100)	3.920,42	an	1800 (1200)	1.880,85
				3730 (1741)	818,41
				3740 (1742)	800,74
				4947 (8595)	353,29
				3800 ((1770)	67,13
	6110 (4130)	904,62	an	3740 (1742)	904,62
	Umsatzsteuer Firmenwagenüberlassung:			$(420,42/119) \times 19 = 67,13$	
<b>Hinweis:</b> Umsatzsteuerrechtlich bewirkt der Unternehmer mit der Firmenwagenüberlassung an den Arbeitnehmer eine entgeltliche sonstige Leistung i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG, für die der Arbeitnehmer einen Teil seiner Arbeitsleistung als Gegenleistung schuldet (tauschähnlicher Umsatz, § 3 Abs. 12 UStG). Die sonstige Leistung wird an dem Ort erbracht, an dem der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat (§ 3a Abs. 3 Nr. 2 Satz 3 UStG).					

16.	<u>Kauf</u>				
	6300 (4900)	169,00	an	1600 (1000)	169,00
	<u>Übergabe</u>				
	6060 (4125)	169,00	an	4949 (8590)	169,00
<b>Hinweis:</b> Es liegt keine Aufmerksamkeit vor, weil Weihnachten kein besonderes persönliches Ereignis des Arbeitnehmers ist. Der Unternehmer kann die in der Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen, weil er bereits bei Leistungsbezug beabsichtigte, die bezogene Leistung nicht für seine unternehmerische Tätigkeit, sondern ausschließlich und unmittelbar als unentgeltliche Wertabgabe i. S. d. § 3 Abs. 1b Nr. 2 UStG (Geschenk an Arbeitnehmer) zu verwenden (Abschn. 15.15 Abs. 1 UStAE). Die unentgeltliche Zuwendung (Uhr) unterliegt mangels Vorsteuerabzug nicht der Besteuerung (§ 3 Abs. 1b Satz 2 UStG).					

17.1	1800 (1200)	192.000,00	an	3150 (0650)	200.000,00
	1940 (0986)	8.000,00			
17.2	<u>Zeitanteilige Auflösung Damnum</u>				
	7300 (2100)	133,33	an	1940 (0986)	133,33
	$(8.000,00 : 5 \text{ Jahre}) \times 1/12 = 133,33$				
	<u>Zinsen</u>				
	7300 (2100)	416,67	an	1800 (1200)	416,67
	$2,5\% \text{ v. } 200.000,00 = 5.000,00$				
	$1/12 \text{ v. } 5.000,00 = 416,67$				

**Teil III: Auswertung Warenkonten, Gewinnverteilung**

1.	Eigenkapital:	800.000,00 – 300.000,00 =	<u>500.000,00</u>
	Mieteinnahmen:	12 x 5.600 =	67.200,00
	Gebäude-AfA (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a EStG)	80% v. 800.000,00 = 640.000,00	
	2% v. 640.000,00 =		./ 12.800,00
	Zinsen, 2,8% v. 300.000,00 =		./ 8.400,00
	Grundbesitzabgaben		./ 7.500,00
	Restliche Unterhaltskosten		./ <u>5.000,00</u>
	Gewinn		<u>33.500,00</u>
	Effektivverzinsung Eigenkap.:	(33.500,00/500.000,00) x 100 = <b>6,7%</b>	

2.1	Gesellschafter	Kapitalanteil 01.01.2014	Verzinsung	Restgewinn	Gesamtgewinn
	Walk	155.000,00	7.750,00 (5% v. 155.000)	61.625,00 (82.000-9.500) x 85%	69.375,00
	Rall	35.000,00	1.750,00 (5% v. 35.000)	10.875,00 (82.000-9.500) x 15%	12.625,00
	<b>Gesamt</b>	<b>190.000,00</b>	<b>9.500,00</b>	<b>72.500,00</b>	<b>82.000,00</b>

2.2	<b><u>Einkünfte aus Gewerbebetrieb, § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG</u></b>	
	Gewinnanteil (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 1.HS EStG)	69.375,00
	Vergütung Geschäftsführertätigkeit (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 2.HS EStG)	<u>60.000,00</u>
	<b>Einkünfte</b>	<b><u>129.375,00</u></b>